



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

**1. Vergabekammer
des Landes Sachsen-Anhalt**

Beschluss

Az: 1 VK LSA 23/16

Halle, 22.09.2016

§ 107 Abs. 2 u. 3 GWB, § 97 Abs. 4 und 7 GWB, § 16 Abs. 5 VOL/A
- Rügepräklusion, da Pflicht zur Rüge nicht erfüllt
- fehlende Antragsbefugnis hinsichtlich unauskömmlicher Angebote
- Vorgabe zur Verwendung der den Vergabeunterlagen beigefügten Originalformulare nicht genügt
- Eignungsaspekte nicht abschließend beurteilt, daher keine ordnungsgemäße Ermessensausübung im Sinne des § 16 Abs. 5 VOL/A

In den Nachprüfungsverfahren der

.....
.....

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte

.....
.....

gegen

den

.....
.....

Antragsgegner

unter Beiladung

des

.....

Verfahrensbevollmächtigte

.....

.....

Beigeladener

wegen

der gerügten Vergabeverstöße zu den Offenen Verfahren bezüglich der Sonderbeförderung von Schülern im Freigestellten Schülerverkehr im, Lose 30 und 31 hat die 1. Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt aufgrund der mündlichen Verhandlung am 02.09.2016 unter Vorsitz des Leitenden Regierungsdirektors sowie unter Mitwirkung der hauptamtlichen Beisitzerin Bauamtsrätin und der ehrenamtlichen Beisitzerin Frau beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, die Verfahren in den Stand der nochmaligen Wertung zurückzusetzen.
2. Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der anwaltlichen Vertretung der Antragstellerin, trägt der Antragsgegner.
3. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin wird für notwendig erklärt.
4. Die Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) beziffern sich auf insgesamt Euro.
5. Für die im Rahmen der Akteneinsicht anfallenden Kopierkosten hat die Antragstellerin Euro zu entrichten.

Gründe

I.

Der Antragsgegner schrieb im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union vom auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) im Wege Offener Verfahren Sonderbeförderungsleistungen von Schülern im Freigestellten Schülerverkehr aus. Die Beförderungsleistungen sind in 37 Lose untergliedert und erstrecken sich auf eine Vertragslaufzeit vom 11.08.2016 bis zum 03.07.2019. Optional sind Verlängerungen um ein Schuljahr vorgesehen.

Laut Bekanntmachung war als Zuschlagskriterium der niedrigste Preis festgelegt.

Ausweislich Punkt III.2.) der Bekanntmachung und Punkt 10 des Aufforderungsschreibens zur Abgabe eines Angebotes sollten die Bieter u. a. die Fahrerlaubnisse und Personenbeförderungsscheine des vorgesehenen Personals sowie einen Nachweis über die vorhandenen Fahrzeuge mit dem Angebot vorlegen. Bezüglich der Fahrzeuge forderte der Auftraggeber eine Fahrzeugliste mit Kennzeichen, Typ, Fahrzeughalter, Anzahl der Sitzplätze und Rollstuhlplätze, Zulassungsbescheinigungen Teil I inklusive der Bescheinigungen zur technischen Prüfung (TÜV/DEKRA usw.) sowie eine Bestätigung, dass bei Auftragserteilung entsprechend notwendige Fahrzeuge vorhanden sind.

Dem Aufforderungsschreiben waren u. a. die Leistungsbeschreibung mit den Formblättern „Angebot je Tour“ und „Tourenplan je Einzellos- Hinfahrt und Rückfahrt“ sowie der Anforderungskatalog vom 14.07.2005 für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden, beigefügt. Im Formblatt Tourenplan sollten die Bieter in Tabellenform Zeit, Ort, Straße, Schule, Besetzt-Kilometer und Leer-Kilometer angeben.

Entsprechend der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen war der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse als Vertragsbestandteil festgeschrieben.

Seitens des Antragsgegners wurden mehrere Bieterinformationen versandt. In der Mail vom 04.11.2015 wurde zu Punkt 3. ausgeführt:

Frage: „In den Vergabeunterlagen ist innerhalb der Leistungsbeschreibung eine Vorlage zur Tourenplanung, als Erstellungsvorlage, beigefügt. Ist diese zwingend zu verwenden und handschriftlich oder maschinell auszufüllen, oder kann alternativ eine durch den Bieter erstellte Tourenplanung, die der Vorlage inhaltlich und sachlich entspricht, verwendet und zur Angebotsabgabe eingereicht werden?“

Antwort des Antragsgegners dazu: „Die beigefügten Formulare zur Tourenplanung (Anlagen der Leistungsbeschreibung) sind zwingend zu verwenden. Sie können handschriftlich oder maschinell ausgefüllt werden. Alternative Vorlagen zur Tourenplanung durch den Bieter sind nicht zulässig.“

Zum Einreichungstermin am 08.12.2015, 11:00 Uhr, gingen fristgerecht für Los 30 drei und für Los 31 vier Angebote ein. In Los 30 wurde das Angebot der Antragstellerin und im Los 31 das Angebot eines anderen Bieters ausgeschlossen. Ein Bieter hat hinsichtlich beider Lose die Bindefrist nicht verlängert.

Mit Schreiben vom 21.04.2016 wurde der Antragstellerin per Fax mitgeteilt, dass ihr Angebot im Los 30 zwingend gemäß § 19 EG Abs. 3d) VOL/A ausgeschlossen werden müsse, da man Änderungen am Leistungsverzeichnis vorgenommen habe. Die Tourenplanung sei daher nicht nachvollziehbar. Bezüglich Los 31 habe die Antragstellerin nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben, denn es liege ein Hauptangebot mit einem niedrigeren Preis vor. Die beabsichtigten Zuschlagserteilungen an den Beigeladenen wurden für beide Lose avisiert.

Daraufhin ließ die Antragstellerin mittels Schriftsätzen per Fax am 29.04.2016 die beabsichtigten Vergaben an den Beigeladenen hinsichtlich beider Lose rügen. Der Antragsgegner wolle die Zuschläge erteilen, obwohl der Beigeladene die Anforderungen an die gestellten Nachweise nicht erfülle und die Angebote unangemessen niedrige Preise enthielten. Im Rahmen der vorzulegenden Nachweise habe der Auftraggeber Nachweise über die vorhandenen Fahrzeuge mit entsprechenden Angaben sowie eine Bestätigung, dass bei Auftragserteilung entsprechend notwendige Fahrzeuge vorhanden sind, gefordert. Für die Schülerbeförderung müssten die Fahrzeuge um überhaupt eine diesbezügliche TÜV bzw. Dekrabscheinigung zu erhalten, die Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen. Den Vergabeunterlagen war ein Anforderungskatalog für KOM und Pkw als Bestandteil der allgemeinen Leistungsbeschreibung beigefügt. Gemäß Ziffer 2.3 dieses Anforderungskatalogs müsste man die eingesetzten Fahrzeuge mindestens an den Rückseiten mit zwei zusätzlichen Fahrtrichtungsanzeigern ausrüsten, die so hoch und soweit außen wie möglich anzuordnen seien. KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t müssten an den Fahrzeuglängsseiten im vorderen Drittel zusätzlich mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein (§ 54 Abs. 4 StVZO). Außerdem seien nach Ziffer 2.8 des Anforderungskatalogs Sitz- und Stehplätze mit besonderen Sicherheitsgurten auszustatten. Die Fahrzeuge mit den Kennzeichen,,, und die der Beigeladene für die ausgeschriebenen Leistungen einsetzen wolle, besäßen mindestens die geforderten zusätzlichen Blinklichter nicht. Zudem seien diese Fahrzeuge auch nicht mit den für den Schülertransport erforderlichen Sitzen und Anschnallvorrichtungen ausgestattet. Fehltem einem entsprechenden Transportfahrzeug bereits die zusätzlichen Fahrtrichtungsanzeiger, sei mit diesem Fahrzeug eine Schülerbeförderung nicht gestattet. Die Fahrzeuge für eine Schülerbeförderung bedürften einer regelmäßigen besonderen Abnahme, bei der insbesondere kontrolliert werde, ob diese zusätzlichen Blinklichter vorhanden seien. Ohne

diese Abnahme seien die Fahrzeuge für die Schülerbeförderung nicht zugelassen. Aus diesem Grunde habe ein entsprechendes Dekra-Prüfprotokoll auch den Hinweis zu enthalten, dass das untersuchte Fahrzeug den Vorschriften der BOKraft entspreche. Da der Beigeladene diese Nachweise nicht vorlegen könne, verfüge er für die ausgeschriebenen Leistungen nicht über die erforderliche Eignung.

Darüber hinaus handele es sich bei den Angeboten des Beigeladenen bezüglich der Lose 30 und 31 um unauskömmliche Angebote. Es stehe zu befürchten, dass die Arbeitsentgelte nicht dem gesetzlichen Mindestlohn entsprächen, was zugleich ein Verstoß gegen die Vorschriften des Landesvergabegesetzes (LVG) bedeute. Es dürften die Zuschläge auf unangemessen niedrige Angebote nicht erteilt werden. Zudem habe sich der Beigeladene zur Einhaltung der Vorgaben des LVG verpflichtet. Daher müssten beide Angebote ausgeschlossen werden.

Infolge dessen erwiderte der Antragsgegner mit Schreiben vom 02.05.2016, dass der Beigeladene den Angeboten alle geforderten Nachweise und Unterlagen gemäß Abschnitt 2, § 7 EG VOL/A hinsichtlich der Fahrzeuge mit Fahrerlaubnissen, Personenbeförderungsscheine, Zulassungsbescheinigungen sowie TÜV bzw. DEKRA Bescheinigungen beigefügt habe. Insofern teile der Antragsgegner nicht den Standpunkt der Antragstellerin, dass die zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge nicht den Vorgaben der BOKraft entsprächen. Weiterhin fahre der Beigeladene seit mehreren Jahren für den im freigestellten Schülerverkehr. Damit habe er auch den fachgerechten Umgang mit Schülern unter Beweis gestellt. Darüber hinaus seien die Angebote des Beigeladenen auch bezüglich ihrer Auskömmlichkeit geprüft worden. Es gebe keinerlei Anhaltspunkte für eine nicht auskömmliche Kalkulation. Im Übrigen habe er alle landesvergaberechtlichen Erklärungen in Bezug auf die Zahlung eines Mindestlohnes beigebracht. Abschließend sei festzustellen, dass keine Verstöße gegen Vergabevorschriften vorlägen und eine Zuschlagserteilung in den Losen 30 und 31 zu Recht gegenüber dem Beigeladenen beabsichtigt sei.

Nach erfolglosen Rügen hat die Antragstellerin am 02.05.2016 mittels anwaltlichen Schriftsatzes bei der erkennenden Kammer Nachprüfungsanträge bezüglich der Lose 30 und 31 stellen lassen. Diese Anträge sind dem Antragsgegner am selben Tage verbunden mit der Aufforderung zur Vorlage der Vergabeunterlagen und einer Stellungnahme zugesandt worden.

Die kammerseitig erfolgte Durchsicht der vom Antragsgegner vorgelegten Unterlagen ergab, dass die Eintragungen der Tourenpläne durch die Antragstellerin nicht unter Verwendung des Originalformulars des Antragsgegners, sondern in selbstgefertigten Formularen erfolgten.

Die Antragstellerin lässt mittels anwaltlichen Schriftsatzes vom 02.05.2016 zu den streitbefangenen Vergaben vortragen, dass die Nachprüfungsanträge zulässig und begründet seien. Die Antragsbefugnis gemäß § 107 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sei in beiden Fällen gegeben. Die Rechtsverstöße habe man durch die anwaltlichen Schreiben in Bezug auf die Lose 30 und 31 rechtzeitig im Sinne des § 107 Abs. 3 GWB gerügt. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners sei das Angebot hinsichtlich des Loses 30 nicht zwingend nach § 19 EG Abs. 3d) VOL/A auszuschließen. Weder habe es unzulässige Änderungen in den Vergabeunterlagen gegeben noch erfülle das Angebot nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen.

Insgesamt sei feststellbar, dass hingegen die Angebote des Beigeladenen auszuschließen seien. Die beabsichtigten Zuschlagserteilungen würden somit vergaberechtswidrig erfolgen. Mit dem Eingeständnis des Beigeladenen im unmittelbaren Vorfeld der mündlichen Verhandlung, er führe derzeit Schülerbeförderungsleistungen durch, entfalle zudem mangels notwendiger Fahrtrichtungsanzeiger an den zum Einsatz kommenden Fahrzeugen dessen Eignung.

Die Antragstellerin beantragt,

dem Antragsgegner aufzuerlegen, die Beigeladene auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Nachprüfungsanträge der Antragstellerin zurückzuweisen
und

die Kosten der Verfahren der Antragstellerin aufzuerlegen.

Der Antragsgegner entgegnet mittels Schreibens vom 09.05.2016, dass der Ausschluss des Angebotes zum Los 30 zu Recht entsprechend § 19 EG Abs. 3d) VOL/A erfolgt sei. Im Angebot habe die Antragstellerin sehr wohl Änderungen am Leistungsverzeichnis dahingehend vorgenommen, dass auf der Hintour Nr. 1 der falsche Standort des Gymnasiums „.....“ eingetragen worden sei. Außerdem fehlten die Abfahrtszeiten der Rücktour Nr. 1, so dass die Antragstellerin somit die Tourenplanung in sich nicht schlüssig abgegeben habe. Die Unterlagen bezüglich des Loses 31 seien korrekt eingereicht worden. Hier sei letztendlich der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium entscheidend gewesen. Die geforderten Bescheinigungen bezüglich der Fahrzeugliste mit Kennzeichen, Typ, Anzahl der Sitzplätze, Zulassungsbescheinigungen TÜV/DEKRA habe der Beigeladene den Angeboten beigefügt. Auch seien die Erklärungen zum LVG durch entsprechende Unterschriften bestätigt worden. Es sei davon auszugehen, dass die vorgesehenen Fahrzeuge sowie das erforderliche Personal für die Beförderung von Schülern zur Verfügung stünden und den geforderten Bedingungen entsprächen.

Der Beigeladene lässt mit anwaltlichem Schriftsatz vortragen, dass die Nachprüfungsanträge der Antragstellerin unbegründet seien und verweist zunächst vollinhaltlich auf die Ausführungen des Antragsgegners vom 09.05.2016. Im Übrigen habe der Antragsgegner die Eignung des Beigeladenen rechtmäßig beurteilt, denn er erfülle die Voraussetzungen nach Ziffer 2 der allgemeinen Leistungsbeschreibung und habe die Nachweise über die vorhandenen Fahrzeuge einschließlich der Bescheinigungen zur technischen Prüfung sowie geforderte Bestätigungen vorgelegt. Die Antragstellerin irre, dass bereits zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots die Fahrzeuge mit zusätzlichen Fahrtrichtungsanzeigern ausgestattet sein müssten. Allein entscheidend sei, dass die Ausstattung zum Zeitpunkt des Beginns der Ausführung der Leistung, also mit Aufnahme der Personenbeförderung, vorliege. Technisch bestehe kein Problem, solche Zusatzblinkleuchten kurzfristig zu montieren. Dies werde jedoch erst veranlasst, wenn die Firma weiß, ob sie den Auftrag erhalte. Entscheidend sei, dass die angegebenen Fahrzeuge für den Personentransport zur Verfügung stünden. Derzeit sei das Fahrzeug mit dem Kennzeichen mit einer Zusatzblinkleuchte ausgestattet. Die Fahrzeuge mit den Kennzeichen, und würden noch keine Zusatzblinkleuchten besitzen. Im Falle der Auftragserteilung werde dies jedoch selbstverständlich erfolgen. Das von der Antragstellerin erwähnte Fahrzeug mit dem Kennzeichen sei nicht im Bestand des Beigeladenen. Ungeachtet dessen würden die Fahrzeuge bereits jetzt alle die für den Schülertransport erforderlichen Sitze und Anschnallvorrichtungen besitzen. Sie erfüllten insoweit auch die Voraussetzungen der Ziffer 2.8. Auf diese gerügten Aspekte komme es aber bei der Vergabe letztlich gar nicht an, denn der Beigeladene habe jedenfalls sämtliche Unterlagen entsprechend der Ausschreibung beanstandungsfrei vorgelegt.

Soweit ein unangemessen niedriger Preis gerügt werde, handele es sich um eine substanzlose Behauptung. Auf jeden Fall halte der Beigeladene die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere bezüglich der Tariftreue und der Entgeltgleichheit ein. Eine entsprechende Erklärung habe er letztlich auch abgegeben.

Die Nachprüfungsverfahren 1 VK LSA 23/16 und 1 VK LSA 24/16 sind mit Beschluss vom 08.08.2016 zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und unter dem Aktenzeichen 1 VK LSA 23/16 fortgeführt worden.

Mittels Beschluss vom 09.08.2016 ist der Antragstellerin Einsicht in die Akten des Antragsgegners gewährt worden.

Ausweislich des Kammerbeschlusses vom 17.08.2016 ist der beigeladen worden.

Den Beteiligten ist in der mündlichen Verhandlung am 02.09.2016 Gelegenheit gegeben worden, ihren Vortrag zum Sachverhalt sowie zur rechtlichen Würdigung zu ergänzen. Wegen der

weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung sowie die Beteiligenschriftsätze verwiesen.

II.

Die Nachprüfungsanträge der Antragstellerin sind zulässig.

Die sachliche Zuständigkeit der Vergabekammer richtet sich nach § 100 GWB i. V. m. Abschnitt II Abs.1 - Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammer - des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie (MW) – Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt – vom 04.03.1999, Az.: 63-32570/03, geändert durch Runderlass des MW vom 08.12.2003, Az.: 42-32570/03.

Der maßgebliche Schwellenwert von 207.000 Euro netto für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung geltenden §§ 100 Abs. 1, 127 GWB i. V. m. § 2 der Vergabeverordnung (VgV) i. V. m. der einschlägigen EU-Verordnung 1336/2013 vom 13.12.2013 ist überschritten.

Ausweislich der in der Veröffentlichung bekanntgegebenen CPV-Nummer 60130000 (Personsonderbeförderung 60130000-8) handelt es sich um nachrangige Dienstleistungen des Anhangs I, Teil B der Kategorie 27 der Verordnung. Der Anwendungsbereich des vierten Teiles des GWB (§§ 97 ff.) ist eröffnet. Nach § 1 EG Abs. 3 GWB i. V. m. § 4 Abs. 4 VgV a. F., neu § 4 Abs. 2 Nr. 2 VgV gelten für diese Dienstleistungen lediglich die §§ 8 EG, 15 EG Abs. 10 und 23 EG VOL/A sowie die Regelungen des Abschnitts 1 der VOL/A mit Ausnahme von § 7 VOL/A.

Die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt ist nach Abschnitt A § 2 Abs. 1 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Vergabekammern (vgl. Bek. des MW v. 17.04.2013, MBI. LSA Nr. 14/2013) zuständig.

Der Antragsgegner ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 1 GWB.

Hinsichtlich der antragstellerseitigen Vorwürfe, der Beigeladene habe bezüglich der Lose 30 und 31 unauskömmliche Angebote abgegeben, fehlt es bereits an der Antragsbefugnis im Sinne des § 107 Abs. 2 GWB.

Nach überwiegender Rechtsprechung der Vergabesenate ist § 16 Abs. 6 Satz 2 VOL/A grundsätzlich nicht bieterschützend (vgl. OLG Naumburg 2 Verg 3/12 v. 02.08.2012). Die Vorschrift bezweckt vielmehr vorrangig den Schutz des Auftraggebers vor Verträgen mit einem Auftragnehmer, der wegen einer unauskömmlichen Preiskalkulation in Gefahr geraten könnte, seine Leistung nicht mehr erbringen zu können. Bieterschutz entfaltet die Vorschrift ausnahmsweise nur, wenn das Gebot wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen zu bekämpfen einen Ausschluss erfordert. Dies wird bejaht, wenn der Bieter ein Unterkostenangebot mit zielgerichteter Marktverdrängungsabsicht abgegeben hat. Dies hat die Antragstellerin in Bezug auf die Angebote des Beigeladenen schon nicht vorgebracht. Es sind auch keine Umstände ersichtlich, die auf eine entsprechende Absicht hindeuten.

Gleiches gilt, soweit die Antragstellerin Überlegungen zur Wahrscheinlichkeit der Einhaltung des Mindestlohnes durch den Beigeladenen anstellt.

Bezüglich der übrigen vermeintlichen Vergaberechtsverstöße ist die Antragstellerin nach § 107 Abs. 2 GWB befugt, Nachprüfungsanträge zu stellen. Aufgrund des im Schriftverkehr dargelegten möglichen Schadens ist zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes i. S. d. Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) und Art. 103 Abs. 1 GG vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 107 Abs. 2 GWB auszugehen. Nach dieser Vorschrift ist jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Die Antragstellerin hat an den Vergabeverfahren teilgenommen und damit ein Interesse an den Aufträgen dokumentiert sowie die Möglichkeit eines drohenden Schadens nachvollziehbar dargelegt. Ihr weiteres Vorbringen beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dass der Ausschluss ihres Angebotes im Los 30 wegen

Änderungen am Leistungsverzeichnis vergaberechtswidrig erfolgt sei sowie der Beigeladene nicht geeignet wäre. Diese Vorträge sind folglich für die Feststellung des Vorliegens der Antragsbefugnis ausreichend.

Sofern sich die Antragstellerin auf einen unrechtmäßigen Ausschluss ihres Angebotes in Los 30 beruft, ist sie mit diesem Vorbringen präkludiert.

Die Antragstellerin greift erstmals im Nachprüfungsantrag mittels Schreibens vom 02.05.2016 den Ausschluss des Angebotes im Los 30 an und hat somit ihrer Verpflichtung zur vorherigen Rüge nach § 107 Abs. 3 GWB gegenüber dem Antragsgegner nicht entsprochen.

Nicht präkludiert sind jedoch die Rügen der Antragstellerin zu beiden Losen hinsichtlich der vermeintlichen Nichteignung des Beigeladenen. Diese erfolgten nach den schriftlichen Mitteilungen des Antragsgegners per Fax vom 21.04.2016 am 29.04.2016 und damit im Sinne des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB unverzüglich.

Mittels Faxschreibens des Antragsgegners vom 02.05.2016 erhielt die Antragstellerin Kenntnis von der Erfolglosigkeit ihrer Rügen. Die mit anwaltlichem Schriftsatz per Fax am selben Tag bei der erkennenden Kammer eingegangenen Nachprüfungsanträge wurden somit innerhalb der gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB vorgeschriebenen Antragsfrist gestellt.

Zudem erfüllt der Vortrag der Antragstellerin die Voraussetzungen an einen ausreichend substantiierten Vortrag im Sinne des § 108 GWB.

Die Nachprüfungsanträge sind auch begründet.

Vorliegend hat die Antragstellerin der auftraggeberseitigen Vorgabe zur Verwendung der den Vergabeunterlagen beigefügten Originalformulare zur Tourenplanung nicht genügt. Eine Zuschlagserteilung auf ein Angebot der Antragstellerin in einem der beiden streitbefangenen Lose scheidet demnach aus. Dies ist für den Ausgang der Nachprüfungsverfahren jedoch ausnahmsweise unbeachtlich, da der Antragsgegner nicht alle Gesichtspunkte zur Eignung des Beigeladenen abschließend bewertet hat, die bis zum Ende der mündlichen Verhandlung bekannt geworden sind. Insoweit wurde der auftraggeberseitigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Ermessensausübung im Sinne des § 16 Abs. 5 VOL/A noch nicht genügt. Vorliegend kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Antragsgegner im Rahmen der nunmehr nachzuholenden Abwägungen aller Umstände die Eignung des Beigeladenen zur Leistungserbringung verneint und insoweit kein zuschlagsfähiges Angebot mehr vorhanden ist. Aufgrund des zu unterstellenden Fortbestehens der Vergabeabsicht wäre nach erfolgter Aufhebung eine Wiederholung der Ausschreibung unausweichlich, an der sich u. a. auch die Antragstellerin erfolgreich beteiligen könnte. Dies reicht zur Feststellung der Begründetheit der Nachprüfungsbegehren im Sinne des § 97 Abs. 4 und 7 GWB in Verbindung mit § 16 Abs. 5 VOL/A aus.

Laut § 16 Abs. 5 VOL/A sind bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, nur Bieter zu berücksichtigen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung besitzen. Entsprechend Ziffer 2.3 des den Verdingungsunterlagen beigefügten Anforderungskatalogs vom 14.07.2005 für Kraftomnibusse und Kleinbusse müssen die Fahrzeuge zur Schülerbeförderung mindestens an den Rückseiten mit zwei zusätzlichen Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein. Ausweislich des Schriftsatzes des Beigeladenen vom 26.08.2016 ist derzeit das Fahrzeug mit dem Kennzeichen mit Zusatzblinkleuchten ausgestattet. Die Fahrzeuge mit den Kennzeichen, und besitzen hingegen noch keine Zusatzblinkleuchten. Auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung bestätigte der Beigeladene, dass in der Vergangenheit mehrere Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Fahrtrichtungsanzeiger für die Schülerbeförderung eingesetzt wurden. Dies stellt einen Verstoß des Beigeladenen gegen bindende rechtliche Regelung zum Schutz der zu befördernden Schüler dar, der in den Abwägungen des Antragsgegners bisher keine Berücksichtigung gefunden hat. Eine Rückversetzung der Verfahren in den Stand der Wertung war insoweit notwendig.

III.

Die unter Ziffer 2 tenorierte Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 und Abs. 4 GWB. Nach dieser Vorschrift hat ein Beteiligter die Kosten einschließlich der zur Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Gegenseite zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt. Vor diesem Hintergrund ist der Antragsgegner als unterlegen anzusehen, da er mit seinem Vorbringen nicht durchgedrungen ist.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Antragstellerin war angesichts der sachlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Falles notwendig, § 128 Abs. 4 GWB in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Verwaltungsaufwand, welchen die Anträge bei der Kammer verursacht haben und der wirtschaftlichen Bedeutung der Gegenstände der Verfahren. Ausgehend von der für die Vergabekammern geltenden Gebührentabelle des Landes Sachsen-Anhalt richtet sich die Höhe der Verfahrensgebühr vor der Vergabekammer (§ 128 Abs. 2 Satz 1 GWB) nach den Bruttoangebotssummen der Antragstellerin für die Lose 30 und 31 bezüglich der Vertragslaufzeit vom 11.08.2016 bis zum 03.07.2019 inklusive optionaler Verlängerung um ein Schuljahr. Nach dem BGH-Beschluss vom 18.03.2014, X ZB 12/13 sind die Optionen nur zur Hälfte anzurechnen. Im vorliegendem Fall hält die Vergabekammer eine Reduzierung der Gebühr auf 1/3 von Euro auf Euro für angemessen.

Zu den fälligen Gebühren addieren sich Auslagen nach § 128 GWB i. V. m. § 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG-LSA) in Höhe von Euro.

Die Höhe der Gesamtkosten für die Hauptsacheverfahren beläuft sich demnach auf

..... Euro,

gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 GWB.

Die Antragstellerin hat die im Rahmen der Akteneinsicht angefallenen Kopierkosten von Euro gemäß § 111 Abs. 1 GWB zu tragen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebeurteilung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

V.

Die ehrenamtliche Beisitzerin hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterschreiben. Ihr lag der Beschluss hierzu vor.

.....

.....